



ARBEITGEBERVERBAND
FRISEURHANDWERK HESSEN

SONDER-RUNDSCHREIBEN.....

Damen und Herren

- LIV-Vorstandsmitglieder
- Obermeister
- stellv. Obermeister
- Friseur-Innungen – Hessen
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
- LIV-Einzelmitglieder

SONDER-RUNDSCHREIBEN Nr. 7/2020 vom 27.03.2020

Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes und des Landes Hessen Information und **ONLINE-Antragstellung beim RP Kassel**

Liebe Mitglieder,

der Bund und das Land Hessen haben ein Corona-Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen und Soloselbständige beschlossen. Dabei gewährt der Bund Fördermittel, die dann vom Land Hessen aufgestockt werden. Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt in Hessen über das Regierungspräsidium Kassel.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel stocken das vom Bund aufgelegte Hilfsprogramm auf. Der große Vorteil: **Es ist daher nur ein Antrag erforderlich!**

Anträge sind zu richten an das Regierungspräsidium Kassel. Der Förderantrag ist als Download auf der Website des Regierungspräsidiums Kassel abrufbar und direkt online ausfüllbar unter <http://www.rpkshe.de/coronahilfe>

Hinweis: Sofern die technische Umsetzung zügig erfolgt, könnte bereits ab Freitag, 27. März 2020, spätestens ab Montag, 30. März 2020 die Antragsstellung möglich sein.

DER ANTRAG kann auch ausgedruckt und in Papierform übersandt werden, aber dadurch verzögert sich sicherlich die Auszahlung!

Im Einzelnen:

1. Höhe der Soforthilfe für drei Monate

Die Soforthilfe des Landes Hessen ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt inklusive der vom Bund bereitgestellten Mittel:

- 10.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten
- 20.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten

2. Zählmodus für die Anzahl der Beschäftigten:

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen, werden also entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

Zählmodus:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Diese Pauschalentschädigungen werden nach Informationsstand des Zentralverbandes des deutschen Friseurhandwerks allen Friseurbetrieben entsprechend den individuellen Voraussetzungen alleine schon aufgrund der Betriebsschließungen und damit verbundenen Beeinträchtigungen gewährt.

3. weitere Hinweise:

Die Förderung ist begrenzt auf die Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Corona-Krise verursacht wurde. Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den Zuschuss angerechnet.

Das Regierungspräsidium Kassel entscheidet über die Förderfähigkeit. Es können **nur vollständige eingegangene Anträge** berücksichtigt werden.

Insbesondere ist die **Steuernummer** und bei **Personen- und Kapitalgesellschaften die Steuernummer der Gesellschaft** anzugeben. Die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind auf den amtlich vorgesehenen Online-Antragsformularen zu begründen und zu bestätigen.

Bitte gehen Sie nur auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel, wenn Sie tatsächlich die Soforthilfe benötigen. Es ist davon auszugehen, dass sehr viele Unternehmen gleichzeitig einen Antrag stellen wollen, darum soll das System nicht unnötig überlastet werden.

QUELLEN: Hessisches Wirtschaftsministerium, Zentralverband; RP Kassel

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 06181 – 50 21 29-0, Mail: info@friseurverband.de).

LANDESINNUNGSVERBAND
FRISEURHANDWERK HESSEN

Kay-Uwe Liebau *RA René Hain*
Landesinnungsmeister Geschäftsführer

Anlage: - Antrag zur Vorbereitung des ONLINE-Antrags (ACHTUNG: Dies ist der Antrag aus Baden-Württemberg und soll nur als Orientierung zur Vorbereitung in Hessen dienen! Der Antrag in Hessen wird sicherlich von diesem Antrag abweichen!)

Copyright

Die Veröffentlichung von Artikeln dieses Rundschreibens in anderen Druckwerken ist nur mit Einverständnis der LIV-Geschäftsführung möglich. Ausgenommen sind Publikationen von Mitglieds-Innungen des LIV Hessen sowie den Schwester-Landesverbänden.

FAQ zum Corona-Soforthilfeprogramm:

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Soloselbständige und Handwerksbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten; Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter sind dabei anteilig anzurechnen. Der Hauptsitz des antragstellenden Betriebes muss in Hessen liegen.

Beispiele:

- **gewerblichen Unternehmen,**
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (ausgenommen Primärerzeugung),
- Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden, sowie
- **Selbstständigen, von Soloselbstständigen** und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen
- **mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)** gestellt werden, mit Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson in Hessen.

Was wird gefördert?

Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Der Zuschuss wird ausschließlich Betrieben gewährt, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage oder massive Liquiditätsengpässe geraten sind und die diesen Engpass nicht durch sonstige Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können. Liquiditätsengpässe, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Dieser Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, kann z.B. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä. verwendet werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind allerdings nicht förderfähig.

Der Zuschuss ist ertragsteuerlich in dem Jahr zur berücksichtigen in dem er nach den steuerlichen Einzelgesetzen entstanden ist. Der Zuschuss ist als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Soforthilfe des Landes Hessen ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt inklusive der vom Bund bereitgestellten Mittel:

- 10.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten
- 20.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen, werden also entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

Wie ist die wirtschaftliche Notlage bzw. der massive Liquiditätsengpass nachzuweisen?

Die aufgrund der Corona-Pandemie entstandene wirtschaftliche Notlage bzw. der massive Liquiditätsengpass sind durch eine eidesstattliche Versicherung zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Anträge auf die Soforthilfe sind an das Regierungspräsidium Kassel zu richten. Die Antragstellung erfolgt online unter <https://www.rpksh.de/coronahilfe>. Die Antragstellung wird - je nach technischer Verfügbarkeit - frühestens ab Freitag, den 27. März 2020, eventuell auch erst ab kommenden Montag, den 30. März 2020 möglich sein.

QUELLEN: Hessisches Wirtschaftsministerium, Zentralverband; RP Kassel